

PROTOKOLLAUSZUG

Sitzung der Schulpflege vom 23. März 2015

120 02.03.3 Rundschriften, Publikationen, Inserate, Öffentlichkeitsarbeit
Veröffentlichung der Schulpflegebeschlüsse

Ausgangslage

Seit 1. Oktober 2008 sind das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und die darauf gestützte Verordnung (IDV) in Kraft. Damit wurde die bisher geltende grundsätzliche Vertraulichkeit von behördlichen Informationen (Akten, Dokumente und andere Aufzeichnungen) aufgehoben. Die behördlichen Informationen gelten ab 1. Oktober 2008 im Grundsatz als allgemein zugänglich soweit nicht die in Gesetz und Verordnung aufgeführten Gründe einer Veröffentlichung entgegenstehen.

In den Kommunikationsrichtlinien der Gemeinde Männedorf vom 1. September 2009 wird unter Ziffer 2 „*Kommunikation unter dem Öffentlichkeitsprinzip*“ aufgeführt, dass Informationen seitens der Gemeinde aktiv veröffentlicht werden. Zudem wird unter Ziffer 3.3. „*Kommunikation nach aussen*“ beschrieben, dass die Einwohner gut informiert über die Organisation, Dienstleistungen und wichtigsten Projekte sind, was zu ihrer aktiven Teilnahme am Dorfleben beiträgt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 5. März 2014 beschlossen, dass die ab dem 1. April 2014 gefassten Beschlüsse des Gemeinderats im Internet auf der Website der Gemeinde veröffentlicht werden, soweit diese im Beschluss nicht ausdrücklich als vertraulich erklärt werden.

Im Sinne der Einheitsgemeinde hat der Gemeinderat die Schulpflege eingeladen, ihre Beschlüsse im Internet auf der Website der Gemeinde bzw. der Schule ebenfalls öffentlich zu machen.

Nicht öffentliche Beschlüsse

Gemäss den folgenden Kriterien wird festgelegt, welche Beschlüsse vertraulich sind und somit nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Dazu gehören insbesondere Beschlüsse, die eine einzelne natürliche oder juristische Person betreffen, wie Personalentscheide, Rekurse, Aufsichtsbeschwerden, Bewilligungen, Verträge usw. Hier steht der Schutz der Privatsphäre oder eines Berufsgeheimnisses einer aktiven Information entgegen.

Um eine praxistaugliche Umsetzung zu ermöglichen soll festgelegt werden, dass grundsätzlich alle Personal- und Rekursentscheide sowie die Entscheide im Zusammenhang mit Schüler/-innen vertraulich sind soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders entschieden wird. Die übrigen Beschlüsse der Schulpflegesitzung sind öffentlich, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich die Vertraulichkeit beschlossen wird. Im Antrag ist in einem solchen Fall der Schulpflege die Vertraulichkeit mit einer eigenen Ziffer im Dispositiv zu beantragen. In den Erwägungen ist die Nichtveröffentlichung kurz zu begründen. Falls die Vertraulichkeit zeitlich befristet werden kann, soll dies entsprechend aufgeführt werden.

Soll bei einem allgemein zugänglichen Beschluss der Zeitpunkt der Veröffentlichung hinausgeschoben werden (Termin Medienmitteilung, vorgängige Orientierung direkt Betroffener usw.), ist im Antrag ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Wünscht jemand die Herausgabe von vertraulich erklärten Beschlüssen entscheidet die Schulpflege.

Die folgende Art des Beschlusses definiert die Schulpflege als nichtöffentlich:

Art des Beschlusses	Begründung der Nichtöffentlichkeit
1. Personalgeschäfte	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
2. Entscheide im Zusammenhang mit Schüler/-innen	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
3. Rechtsmittelverfahren	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
4. Haftungsfälle	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
5. Schwerpunktthemen (Klausuren usw.)	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung)
6. Notizen, wie z.B. Ablehnungen und Minderheitsmeinungen	§ 71 Gemeindegesetz (Sitzungsgeheimnis)

In allen übrigen Fällen ist die Nichtöffentlichkeit zu begründen und im Dispositiv mit einer besonderen Ziffer zu beschliessen.

Beschluss

1. Die ab dem 1. April 2015 gefassten Beschlüsse der Schulpflegesitzung werden im Internet auf der gemeindeeigenen Website der Schule veröffentlicht (mit einem Link zur Website der Gemeinde) soweit diese im Beschluss nicht ausdrücklich als vertraulich erklärt werden.
2. Beschlüsse des Personalausschusses und des Pädagogischen Ausschusses sowie von weiteren Gremien der Schulpflege werden grundsätzlich nicht auf der Website veröffentlicht.
3. Als vertraulich und dementsprechend nichtöffentlich gelten die tabellarisch aufgeführten Beschlüsse (siehe Abschnitt „nicht öffentliche Beschlüsse“) soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders entschieden wird.
4. Sollen andere Beschlüsse vertraulich behandelt werden, ist dies der Schulpflege mit einer eigenen Dispositivziffer vor dem Mitteilungssatz zu beantragen.
5. Soll der Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Schulpflegebeschlusses nach der Beschlussfassung hinausgeschoben werden, ist die Schulverwaltung auf das Datum der Veröffentlichung hinzuweisen.
6. Auf Gesuch entscheidet die Schulpflege über die Herausgabe von vertraulich erklärten Beschlüssen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - André Thouvenin, Gemeindepräsident
 - Jürg Rothenberger, Gemeindeschreiber

Für die Richtigkeit des Auszugs

SCHULPFLEGE MÄNNEDORF



Wolfgang Annighöfer
Schulpräsident



Heinz Bochsler
Leiter Schulverwaltung